

Wegweiser Verfahrenslots*innen



Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Ansprechpartner*innen

Judith Owsianowski, Evangelischer Erziehungsverband (EREV),

j.owsianowski@erev.de

Daniel Kieslinger, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE),

daniel.kieslinger@caritas.de

Stand: 19. Dezember 2023

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Modulübersicht	5
3. Empfehlungen eines qualifizierenden Curriculums	6
3.1 Vorbemerkungen	6
3.2 Module des qualifizierenden Curriculums	8
3.2.1 Modul 1 – Rechtliche Grundlagen	8
3.2.2 Modul 2 – Leistungen zur Teilhabe	10
3.2.3 Modul 3 – Verfahrensrecht, Rechtsbehelfe und angrenzende Bereiche	12
3.2.4 Modul 4 – Teilhabe und Inklusion	14
3.2.5 Modul 5 – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)	16
3.2.6 Modul 6 – Grundlagen Sozialer Arbeit	18
3.2.7 Modul 7 – Beratung und Begleitung von Adressatinnen / Adressaten	20
3.2.8 Modul 8 – Barrierefreie Kommunikation	21
3.2.9 Modul 9 – Netzwerkarbeit und Kooperation	22
3.2.10 Modul 10 – Verwaltung und Administration	24
3.2.11 Modul 11 – Veränderungs- und Transformationsprozesse begleiten	26
3.2.12 Modul 12 – Länderspezifika und kommunale Besonderheiten	28
4. Liste Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit	30



1. Einleitung

Profil

Die Empfehlung eines qualifizierenden Curriculums zur Aus- bzw. Weiterbildung von Verfahrenslotsinnen und -lotsen hat das Ziel, Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe mit gegebenenfalls verschiedenen Grundprofessionen zu befähigen, die Aufgaben gemäß § 10b SGB VIII Absatz 1 und Absatz 2 zu erfüllen, welcher das Folgende besagt:

1) ¹Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) ¹Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. ²Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Die Empfehlung ist modular aufgebaut, sodass sich auf deren Grundlage Weiterbildungen entwickeln lassen, welche individuell zugeschnitten bestehende Fachkenntnisse vertiefen und für die Tätigkeit notwendige Inhalte nachschulen können.

Die Empfehlung für ein Curriculum ist in 12 einzelne Module gegliedert, die sowohl im Gesamten als auch oder teilweise unter Einbeziehung einzelner Module zur Fortbildung von Fachkräften genutzt werden können. Dies erfolgt je nach vorliegender Profession und beruflichem Erfahrungshorizont.

Um Flexibilität und Anpassbarkeit des Curriculums sicherzustellen, wurde explizit auf eine Empfehlung hinsichtlich der Stundenkontingentierung verzichtet.

Zielgruppe/Adressatinnen und Adressaten

Die auf den Empfehlungen zu einem qualifizierenden Curriculum fußenden Weiterbildungen können ein breites Spektrum an Fachkräften adressieren. Es ist dazu gedacht sowohl pädagogisches als auch juristisches oder verwalterisches Personal aus allen Bereichen von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe qualifizieren zu können. Dazu sind die Module einzeln kombinierbar konzipiert, um auf individuelle Vorkenntnisse Rücksicht nehmen zu können.

Verwendung der Empfehlungen des Curriculums

Die Vorliegende Empfehlung eines qualifizierenden Curriculums zur Weiterbildung von Verfahrenslotsinnen und -lotsen nach § 10b SGB VIII ist keine eigenständige umfassende Weiterbildung. Die Empfehlung dient dazu, von verantwortlichen Stellen als Grundlage genommen zu werden, um Weiterbildungen zu entwickeln, welche auf länderspezifische und lokale Bedingungen eingehen können (bspw. Landesjugendämter, Verwaltungsfachhochschulen, etc.).



Die Empfehlung dient als eine Orientierung, um bundesweit eine Grundqualifizierung für Verfahrenslotsinnen und -lotsen zu ermöglichen und einen einheitlichen Rahmen mit flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten zu bieten. Hierbei werden somit die unterschiedlichen Bedarfslagen der Personen einbezogen.

Einordnung und Entstehungshintergrund der Empfehlungen

Die Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum der Verfahrenslotsinnen und -lotsen nach § 10b SGB VIII entstanden in einem partizipativen Prozess, in welchem Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe, Adressatinnen und Adressaten (Kinder, Jugendliche und Eltern / Personensorgeberechtigte), Verbände, Selbstvertretungen und Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand einbezogen waren.

Die Diskussionen über notwendige Kenntnisse, organisationale Einbindung, Rolle und Selbstverständnis von Verfahrenslotsinnen und -lotsen zeigten deutlich, dass es in der kommunalen Praxis immense Unterschiede gibt und geben wird, wie Verfahrenslotsinnen und -lotsen eingesetzt werden.

Klärungsbedarfe, die nur auf kommunaler Ebene erfolgen können, sind vor allem:

- Strukturelle An- und Einbindung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen in das Gesamtsystem der Jugendamtsstruktur
- Eingruppierung / Vergütung
- Schwerpunktsetzung der Tätigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2
- Verteilung der Aufgaben (in Personalunion oder in Teams)
- Fallzuständigkeiten und Personalbemessung
- Netzwerkstrukturen (siehe hierzu Anlage 1)
- Öffentlichkeitsarbeit und regionale Bekanntmachung der Verfahrenslotsinnen / -lotsen (siehe hierzu Anlage 1)

Angesichts der unterschiedlichen Herausforderungen war auch die Grundprofession der Verfahrenslotsinnen und -lotsen mitunter verschiedentlich argumentiert. Deutlich wurde allerdings, dass es sich um Personen handeln muss, die bereits über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Ebenso wie die Abgrenzung von und Vernetzung mit anderen Beratungsleistungen war im Entstehen des Curriculums deutlich, dass Verfahrenslotsinnen und -lotsen niedrigschwellig auf unterschiedliche Weisen erreichbar sein müssen und sich möglichst im Sozialraum als Angebotsstruktur etablieren. Hierzu ist eine gute Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um das Angebot bekannt und somit für alle Adressatinnen und Adressaten auch tatsächlich zugänglich zu machen.



2. Modulübersicht

Modul 1 – Rechtliche Grundlagen
Modul 2 – Leistungen zur Teilhabe
Modul 3 – Verfahrensrecht, Rechtsbehelfe und angrenzende Bereiche
Modul 4 – Teilhabe und Inklusion
Modul 5 – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
Modul 6 – Grundlagen Sozialer Arbeit
Modul 7 – Beratung und Begleitung von Adressatinnen / Adressaten
Modul 8 – Barrierefreie Kommunikation
Modul 9 – Netzwerkarbeit und Kooperation
Modul 10 – Verwaltung und Administration
Modul 11 – Veränderungs- und Transformationsprozesse begleiten
Modul 12 – Länderspezifika und kommunale Besonderheiten



3. Empfehlungen eines qualifizierenden Curriculums

3.1 Vorbemerkungen

Die zentralen Aufgabenfelder für die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und -lotsen ergeben sich direkt aus dem Gesetzestext zu § 10b SGB VIII. Im Fokus ihrer Arbeit (nach Abs. 1) wird stehen, das allgemeine Angebotsspektrum der Eingliederungshilfeleistungen grundlegend zu kennen, um die jungen Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Familien über dieses umfassend zu informieren. Wichtig ist hierbei, im Gespräch mit den jungen Menschen und ihrer Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten konkrete Bedarfe zu erkennen und diese den Leistungsangeboten zuzuordnen. Die Aufgabe der Lotsinnen / der Lotsen ist dann, die Zielgruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung (und gegebenenfalls bei Veränderungen auch während der Leistungserbringung) – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen (vgl. RegBegr. BT-Drs. 19/26107 S. 79). Auch eine Begleitung im Zuständigkeitsübergang zu anderen Eingliederungshilfe- oder Rehabilitationsträgern kann zum Aufgabenfeld der Verfahrenslotsinnen und -lotsen gehören. Neben umfassender Kenntnisse zu dem allgemeinen Angebotsspektrum der Eingliederungshilfe wird daher auch ein guter Überblick über die Leistungs- und Hilfsstrukturen vor Ort von Bedeutung sein: sofern intensive Kooperationsstrukturen mit den regionalen Leistungsanbietern auf- und ausgebaut werden, können die Inhalte und Kapazitäten der jeweiligen Angebote niedrigschwellig kommuniziert und den jeweiligen Bedarfen der Adressatinnen und Adressanten zugeordnet werden.

Für die Verfahrenslotsinnen und -lotsen gibt § 10b Abs. 2 SGB VIII zudem eine weitere Aufgabenbeschreibung, die darauf zielt, den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Gesamtzuständigkeit zu unterstützen.

Hiermit wird der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG 2021) verfolgte Stufenplan für eine inklusive Lösung konkretisiert. Insgesamt sieben Jahre (Art. 10 Abs. 3 KJSG) sind für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Verankerung im SGB VIII eingeplant. Die zweite Stufe dieses Prozesses soll mit der Tätigkeitsaufnahme der Verfahrenslotsinnen und -lotsen nach § 10b SGB VIII in 2024 vollzogen werden.

Konkrete Aufgabe der Verfahrenslotsinnen und -lotsen ist hier, einen Bericht zu erstellen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (etwa gegenüber dem Jugendhilfeausschuss) halbjährlich vorzustellen. Der Bericht soll insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, vor allem mit anderen Rehabilitationsträgern, informieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Verfahrenslotsinnen und -lotsen eine anspruchsvolle „Doppelfunktion“ zukommt: die Orientierung, Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen sowie ihrer Familien bei der Inanspruchnahme der Leistungsangebote im komplexen Sozialleistungssystem. Die Fachkräfte sollen sie durch das Angebot der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie zum Weg der Inanspruchnahme „lotsen“. Gleichzeitig haben sie eine beratende Funktion im bzw. gegenüber dem Jugendamt bezüglich dessen umfangreichen Prozesses der Zusammenführung von Zuständigkeiten, also in einem komplexen behördlichen Transformationsprozess.



Die genannten Tätigkeitsbeschreibungen haben die nachfolgende Aufstellung von Empfehlungen für das Curriculum als Grundlage. Die Intensität und Ausführlichkeit der Bearbeitung der jeweiligen Module wird auch und vor allem von dem Ausbildungsstand, den Rechtskenntnissen und der Praxiserfahrung der Teilnehmenden abhängig sein. Außerdem werden die in der Praxis bereits diskutierten Stellenbesetzungen ausschlaggebend für die Anwendung und Weiterführung der Empfehlungen für das Curriculum sein: sind sie als Einzelperson tätig, werden die Verfahrenslotsinnen und -lotsen als Tandem eingesetzt, werden sie als multiprofessionelles Team implementiert etc. Auf jeden Fall werden die Verfahrenslotsinnen und -lotsen eine anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit mit und für den Adressatinnen- / Adressatenkreis auf- und eine bedeutende Stellung innerhalb des Transformationsprozesses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe einnehmen.



3.2 Module des qualifizierenden Curriculums

Modul 1 – Rechtliche Grundlagen	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie deren wesentliche Inhalte- UN-Kinderrechtskonvention- Struktur und Gliederung des Sozialleistungssystems- Grundzüge der Verknüpfungen zum Familienrecht- Zuständigkeiten und Zuständigkeitsklärung- Grundkenntnisse des SGB VIII (§ 8a, § 10a, §10b und § 36 ff. SGB VIII sowie sozialrechtliche Leistungsansprüche auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII- Grundkenntnisse des SGB IX (ausgewählte Regelungen SGB IX Teil 1 und Teil 2) Überblick zur aktuellen Rechtsprechung (Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit)- Grundlagen zur Kostenheranziehung
	Lernziele
	<p>Zur Einführung sowie zur Einordnung der folgenden Lerninhalte haben die Teilnehmenden grundlegende Kenntnisse über die maßgeblichen Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie wissen auch, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist und seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich ist.</p> <p>Ebenso bzgl. der UN-Kinderrechtskonvention kennen sie deren grundlegende Inhalte, hier insbesondere Artikel 23: Förderung behinderter Kinder.</p> <p>Des Weiteren kennen die Teilnehmenden die Grundzüge der Diskussion zum Auf- und Ausbau einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie die dafür entsprechenden Neuregelungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) aus 2021.</p> <p>Die Teilnehmenden haben die Ausgangssituation der Zuständigkeitsaufspaltung verinnerlicht, die die Reform zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe notwendig gemacht hat. Ihnen sind die jeweiligen Logiken und grundlegenden Inhalte der bisher getrennten Systeme Eingliederungshilfe (SGB IX 2. Teil) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vertraut: Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen / geistigen / Sinnes- Behinderung werden der Eingliederungshilfe (SGB IX 2. Teil) zugeordnet, Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung / mit einem erzieherischen Bedarf werden der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zugeordnet. Die Teilnehmenden haben insgesamt Grundkenntnisse im SGB IX Teil 1 (Rechtsträger und Verfahrensabläufe, Hinweispflicht EUTB) erlangt.</p> <p>Ihnen ist somit die Rolle der Verfahrenslotsinnen und -lotsen im Reformvorhaben mit dem Ziel einer „inkluisiven Lösung“, konkret die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen allein im System der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, bewusst.</p> <p>Sie kennen die Inhalte der Vorschrift zu § 10b SGB VIII, das Doppelmandat aus Absatz 1 und Absatz 2 sowie ihre sich daraus ergebenden unterschiedlichen Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche.</p>



	<p>Im Mittelpunkt der Wissensvermittlung von Modul 1 stehen fundierte Kenntnisse über die für die Zielgruppe in Betracht kommenden Leistungstatbestände in den entsprechenden Sozialgesetzen.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen die für ihre Zielgruppe zentralen Leistungsgesetze bzw. die daraus resultierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungsberechtigten Personenkreise• Leistungsarten• Leistungsansprüche• Voraussetzungen für die Leistungsgewährung (Anspruchsvoraussetzungen)• entsprechenden Zuständigkeiten bzw. Zugänge zur Leistungsgewährung• Die Planverfahren in SGB VIII und SGB IX (Hilfeplan-, Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren) <p>Hauptanwendungsgebiete werden für die Teilnehmenden SGB VIII sowie SGB IX 2. Teil sein. Die Teilnehmenden können konkretisieren, dass es im Schwerpunkt um die Leistungen nach § 35a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX gehen wird.</p> <p>Im Rahmen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe kennen die Teilnehmenden die Vorschriften zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII) und wissen, dass im Rahmen dieser Hilfestellung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger bestimmt sind. Ihnen ist das Ziel der Eingliederungshilfe, drohende oder bereits vorhandene Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung individuell notwendiger Hilfe zu mindern oder bestmöglich abzuwenden, bekannt. Die Teilnehmenden kennen überdies die Vorschriften zu den Leistungsansprüchen „Hilfe zur Erziehung“ nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Den Teilnehmenden ist die Rolle der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII als Schlüsselprozess sozialarbeiterischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt. Sie kennen die Rechte der Leistungsberechtigten in diesem Prozess und können diese zielgruppenspezifisch vermitteln.</p> <p>Für die konkrete Beratungstätigkeit können die Teilnehmenden nach den Maßgaben der oben genannten gesetzlichen Grundlagen die Zuständigkeit bzw. die Leistungsverpflichteten einschätzen, eine grobe Anspruchsprüfung entsprechend der Bedarfslage vornehmen sowie ggf. weitere Leistungsverpflichtete und/oder Verfahrensbeteiligte berücksichtigen. Sie sind zudem befähigt, Hinweise zu möglicher Kostenheranziehung zu formulieren.</p> <p>Den Teilnehmenden sind familienrechtliche Konstellationen insofern bekannt, als dass sie die Rechtsstellung des Kindes, der/des Jugendlichen, des Elternteils in Bezug auf die elterliche Sorge, des Vormunds/der Vormundin u.a. einordnen können.</p> <p>Schließlich ist den Teilnehmenden geläufig, dass die aktuelle Rechtsprechung die Praxis der Hilfestellung beeinflusst, so dass die Wahrnehmung entsprechender Urteile der Verwaltungs- und Sozialgerichte zur Vertiefung ihrer Rechtskenntnisse im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.</p>
	Methoden / Lehr- und Lernformen
	<ul style="list-style-type: none">• Besprechung ausgewählter Normen der Sozialgesetzbücher• Auseinandersetzung mit der Gesetzesbegründung zu § 10b SGB VIII und Einordnung in den Gesamtkontext sozialrechtlicher Leistungserbringung



Modul 2 – Leistungen zur Teilhabe	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- SGB IX 2. Teil insbesondere Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen; Leistungen zur Teilhabe- Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren (§§ 117 ff. SGB IX)- Grundkenntnisse angrenzender Leistungsbereiche (SGB III Arbeitsförderung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB IX Teil 3 Schwerbehindertenrecht, SGB XI Pflegeversicherung, Schule, SGB XIV Opferentschädigungsgesetz, Kindergeldrecht)
	Lernziele
	<p>Die Teilnehmenden haben ein Verständnis für die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe ins SGB IX 2. Teil „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ als eigenes Leistungsrecht für die Eingliederungshilfe und damit für den mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfolgten Paradigmenwechsel entwickelt. Sie haben die mit der Reform verfolgten Ziele in Bezug auf die Förderung der Selbstbestimmung verinnerlicht und verstehen die Bedeutung der Leistungen zur Teilhabe für den Adressatinnen- / Adressatenkreis.</p> <p>Die Teilnehmenden haben einen Überblick über die verschiedenen Arten der Teilhabeleistungen (Leistungen zur Teilhabe insbesondere soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation). Sie sind dazu in der Lage, Grundlagen des SGB IX 2. Teil wiederzugeben. Im Hinblick auf die konkreten Leistungen zur Teilhabe kennen die Teilnehmenden die Ziele, Inhalte, Voraussetzungen und zuständigen Rehabilitationsträger der 5 Leistungsgruppen. Sie können selbstständig die jeweiligen Leistungen zur Teilhabe für junge Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Familien abgrenzen und Schnittmengen sowie Kombinationsmöglichkeiten herstellen. Sie kennen die definierten Grundätze für die Praxis der Rehabilitation. Außerdem können die Teilnehmenden ihre Adressatinnen und Adressaten über ihre Rechte wie auch ihre Mitwirkungspflichten aufklären und beraten.</p> <p>Sie haben Grundkenntnisse hinsichtlich der Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs.</p> <p>Den Teilnehmenden sind die Prozesse der Gesamtplan, Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahren nach SGB VIII und SGB IX bekannt. Sie können den Gesamtzusammenhang dieser Planverfahren erkennen und den Adressat*innen vermitteln.</p> <p>Die Teilnehmenden können den Leistungsberechtigten zentrale Aspekte zum Teilhabe- sowie Gesamtplanverfahren erklären. Sie können Zielsetzungen dieser Planverfahren – Ermittlung von Bedarfslagen, Planung und Steuerung von Leistungen, Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses – sowie deren Voraussetzungen den Adressatinnen und Adressaten vermitteln. Ihnen ist die Bedeutung der Personenzentrierung ein Begriff. Sie haben aufgrund ihrer gewonnenen Kenntnisse die Möglichkeit, auch auf Formerfordernisse (Schriftform) wie auch auf Überprüfungsfristen (nach zwei Jahren) ihre Beratung auszurichten. Zur Teilhabezielvereinbarung können sie aufklären und beraten. Außerdem ist ihnen bekannt, dass die leistungsberechtigten Personen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Person des Vertrauens hinzuziehen können.</p>



	<p>Zudem können die Teilnehmenden ihren Adressatinnen- / Adressatenkreis über die Möglichkeit der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz und über die Voraussetzungen sowie die Hinzuziehung von gewünschten Beteiligten aufklären.</p> <p>Die einzelnen Titel von SGB I – XII sind den Teilnehmenden ein Begriff. Auch sollen zu ihrem Wissensstand der Leistungsumfang angrenzende Leistungssysteme wie in den Lerninhalten definiert, beispielsweise SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (gesetzliche Krankenversicherung), SGB XI (Pflegeversicherung), SGB XIV (Opferentschädigungsgesetz) gehören.</p> <p>Insgesamt sind die Teilnehmenden sensibilisiert für Diversität (mit einem breiten Inklusionsverständnis im Hinblick auf Behinderungen, Krankheiten, Geschlecht, Kultur, Religion, Herkunft und alle weiteren exkludierenden Faktoren) und daraus resultierende individuelle Barrieren und individuelle Teilhabebedarfe.</p>
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">- Lektüre und Diskussion der entsprechenden Gesetzestexte (SGB IX, vorrangig 2. Teil, insb. §§ 117 ff., §§ 14,15)- Durchführen einer Rechtsfallwerkstatt- Besprechung eines Teilhabeplans- Besprechen eines Gesamtplans



Modul 3 – Verfahrensrecht, Rechtsbehelfe und angrenzende Bereiche	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Sozialverwaltungsverfahrensrecht- Grund- und Vertiefungskennnisse des Verfahrensrechts- Grund- und Vertiefungskennnisse zu Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln- Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern/ Nachrangigkeit- Datenschutz, Sozialdatenschutz, Akteneinsicht
	Lernziele
	<p>Die Teilnehmenden haben sich grundsätzlich mit ihrer Position (und Rolle) im Jugendamt befasst. Das Jugendamt in der Kommunalverwaltung, Organisation des Jugendamtes und dessen Zweigliedrigkeit ist ihnen bekannt. Sie kennen das dafür einschlägige Gesetz im SGB VIII.</p> <p>Sie kennen darüber hinaus die für sie relevanten Regelungen aus SGB I und SGB X im Hinblick auf das Sozialverwaltungsverfahrensrecht sowie die daraus abgeleiteten Verfahrensprinzipien. In Bezug auf ihre künftige Tätigkeit als Verfahrenslotsinnen und -lotsen ist ihnen bewusst, dass sie organisatorisch unabhängig vom Verwaltungsverfahren der Eingliederungshilfe tätig werden.</p> <p>Sie kennen die Geltung der Hinwirkungspflichten und die zu erbringenden Unterstützungsleistungen im Rahmen der Antragstellung.</p> <p>Zudem haben die Teilnehmenden die Bedeutung der Beratungspflichten – auch im Vorfeld der jeweiligen Verfahren –, für die Träger der Eingliederungshilfe (nach SGB IX) sowie für die örtlichen Träger der Jugendhilfe (nach SGB VIII), erfasst und können die Inhalte ihrer Beratungsaufgaben für ihre künftige Tätigkeit anwenden.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen die einheitlichen Verfahrensregeln für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die von verschiedenen Rehabilitationsträgern erbracht werden können. Insbesondere haben sie das Verfahren der Zuständigkeitsklärung, die Verantwortlichkeiten der beteiligten Rehabilitationsträger sowie die einzuhaltenden Fristen verinnerlicht. Zentrale Regelungsinhalte aus § 14 SGB IX können sie rechtssicher anwenden und dem Adressatinnen- und Adressatenkreis erläutern.</p> <p>Den Teilnehmenden ist die aus § 15 SGB IX resultierende Trägerkoordination durch den leistenden Rehabilitationsträger bekannt. Die Zielsetzung der Vorschrift zugunsten der Adressatinnen und Adressaten haben sie verinnerlicht, Erfahrungsberichte aus der Praxis machen ihnen gleichzeitig die Komplexität und Herausforderung in der Umsetzung deutlich.</p> <p>Die Teilnehmenden kennen die Funktion des Beistands (§ 13 Abs. 4 SGB X) und können ihren Adressatinnen und Adressaten über die Möglichkeit informieren, in ihren Gesprächen mit Stellen im Jugendamt oder beim Träger der Eingliederungshilfe als Beteiligte des Verwaltungsverfahrens mit einem Beistand zu erscheinen.</p> <p>Die Teilnehmenden sind zudem in der Lage, beim Verstehen und Einordnen von Bewilligungs- und Ablehnungsentscheidungen zu unterstützen.</p> <p>Bezüglich der Widerspruchs- oder Klageverfahren haben die Teilnehmenden die Kenntnis über die grundsätzlichen Verfahrensabläufe, Fristen und Zuständigkeiten. Sie wissen in Bezug auf ihre Tätigkeit als Verfahrenslotsinnen und -lotsen, dass sie</p>



	<p>selbst keine Stellungnahmen gegen das Jugendamt oder den Eingliederungshilfeträger abgeben, sondern beratend und begleitend für ihren Adressatinnen- / Adressatenkreis tätig sind.</p> <p>In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Grundlagen sind die Teilnehmenden sensibilisiert, dass sie in ihrer künftigen Tätigkeit Teil des Jugendamtes sind und damit dem Sozialdatenschutz unterliegen. Ihnen sind die Vorschrift zur Übermittlungsbefugnis, § 69 SGB X, sowie die Vorschriften zur Datenverarbeitung durch das Jugendamt in §§ 61 ff. SGB VIII bekannt.</p> <p>Schließlich ist den Teilnehmenden bekannt, dass die gesetzliche Beratungs- und Unterstützungspflichten der Sozialleistungsträger durch Verfahrenslotsinnen und -lotsen nach § 10b SGB VIII unberührt bleiben.</p>
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Sichtung eines Antrags auf Teilhabeleistungen• Besprechung eines Ablehnungsbescheides• Rechenbeispiel für Fristen (§ 14 SGB IX)• Supervision / Coaching zur Rollenklärung (Doppelmandat und Unabhängigkeit)



Modul 4 – Teilhabe und Inklusion	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen zum Teilhabebegriff- Grundlagen zum Inklusionsbegriff- Überblick und Grundlagenwissen zu Behinderungsformen und Sinnesbeeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft
	Lernziele
	<p>Die Teilnehmenden erlernen das Prinzip von Inklusion und Teilhabe auf struktureller Ebene bzw. in Bezug auf die individuelle Lebensführung. Ihnen sind aus den Modulen bzgl. der rechtlichen Grundlagen u.a. der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes das Konzept von Inklusion und Teilhabe vertraut. Sie haben die Grundlagen und Definitionen der Begriffe Inklusion und Teilhabe verinnerlicht, vor allem die Verzahnung dieser beiden Prinzipien aufgenommen.</p> <p>In Bezug auf das Konzept Teilhabe haben die Teilnehmenden erlernt, dass dieses in unterschiedlichen sozialpolitischen Bereichen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit einen Schwerpunkt darstellt.</p> <p>Im Hinblick auf den Teilhabebegriff und Behinderung können die Teilnehmenden Teilhabe in den Kontext zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung setzen. Ungeachtet der Inhalte des Moduls 5 wissen die Teilnehmenden, dass durch die ICF im Bereich der Behinderung die Teilhabe ihr konzeptionelles Fundament erhalten hat. Sie erkennen die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bzw. Herangehensweise von ICF (individuelle Kompetenzen) und der Zielsetzung der UN-BRK (gesellschaftliche Systeme und die Wechselwirkung zum Individuum).</p> <p>Die Teilnehmenden haben die Fähigkeit erworben, sich in ihnen fremde Vorstellungswelten und Handlungsmuster hineinzusetzen und sich zu ihnen ins Verhältnis zu setzen.</p> <p>Die Teilnehmenden besitzen die Fähigkeit zum professionellen Umgang mit Vielfalt und Differenz, in Bezug auf Haltung und Handlung.</p> <p>Bezüglich des Behinderungsbegriffes kennen sie dessen neue Einführung im 1. Teil des SGB IX, der am bio-psycho-sozialen Modell der ICF ausgerichtet ist. Sie haben diesbezüglich das Bewusstsein, dass die funktionale Beeinträchtigung nicht als Defizit eines Menschen angesehen, sondern dass diese im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie dessen Bedarfen und Wünschen betrachtet wird.</p> <p>Die Teilnehmenden haben Kenntnisse über das Grundlagenwissen zu Behinderungsformen erhalten und sind in der Lage, dieses im Beratungskontext anzuwenden.</p> <p>Die Teilnehmenden haben Kenntnisse darüber erlangt, mit welchen möglichen psychosozialen Belastungssituationen Familien und junge Menschen konfrontiert sind und können diese einordnen.</p> <p>Sie können zudem ihren Adressatinnen- / Adressatenkreis über die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ informieren. Sie können diese als kostenloses Angebot für alle Menschen mit einer (drohenden) Behinderung sowie für deren Angehörigen erklären und die Zielsetzung, die Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihre Position im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern zu stärken (§ 32 SGB IX), vermitteln.</p>



	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Besprechung einer (drohenden) Behinderungsform und die Analyse möglicher Bedarfe• Expertinnen und Experten in eigener Sache als Referierende• Hospitationen in anderen Einrichtungen zur Sensibilisierung für mögliche Barrieren



Modul 5 – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Lerninhalte

- Darstellungen des Bio-psycho-soziales Modells der ICF
- Darstellung der verschiedenen Komponenten der ICF
- Unterschied zwischen ICF und ICD
- Umgang mit ICF- basierten Bedarfsermittlungsinstrumenten

Lernziele

Den Teilnehmenden ist bekannt, dass im SGB IX die ICF als Grundlage für die Abklärung der Komplexleistung in der Eingliederungshilfe benannt wird. Es ist deutlich geworden, dass die ICF eine gemeinsame Sprache aller Professionen dient und nicht als Assessment-Instrument gedacht ist. Sie wissen, dass diese Klassifikation von der WHO als ein länder- und fächerübergreifendes System der Operationalisierung der Komponenten der Körperfunktionen und -strukturen, der möglichen Aktivitäten und der sozialen Teilhabe sowie der relevanten Umweltfaktoren etabliert wurde – diese werden im sog. bio-psycho-sozialen Modell dargestellt und zueinander in Beziehung gesetzt.

In diesem Modul haben die Teilnehmenden das Verständnis erworben, dass sie dieses Modell als Raster bzw. Matrize ansehen, welches bei der Beurteilung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Umwelt herangezogen werden kann. Auch wissen die Teilnehmenden es anzuwenden, um die Wünsche und Vorstellungen der Adressantinnen und Adressaten strukturiert darzustellen und gemeinsam hiermit Ziele zu entwickeln.

Die Begriffe der Körperstrukturen, Körperfunktionen, Aktivitäten und Teilhabe sowie der relevanten Umweltfaktoren sind ihnen bekannt. Die Teilnehmenden kennen die Begriffe der Schädigung, der Beeinträchtigung und der Behinderung nach ICF und können diese gegenüber dem Begriff der Krankheit beziehungsweise Störung abgrenzen. Sie haben den Krankheitsbegriff gemäß der ICD (ICD – 10 und ICD – 22) kennen gelernt und haben auch einen Überblick über den Aufbau der beiden ebenfalls von der WHO erarbeiteten Klassifikationen von Krankheiten.

Die Bedeutung dieses Überblicks haben sie verinnerlicht, damit ihnen die Abgrenzung zwischen medizinischen Diagnosen und der Teilhabe fokussierten Beurteilung der Eingliederungshilfe möglich ist. Sie haben ein Verständnis davon, dass der Transfer des theoretischen Modells der ICF auf Alltagsbeobachtungen und Fallkonstellationen ermöglicht wird, um die Logik der ICF auch im beruflichen Alltag praktisch anwenden zu können. Die gängigen ICF basierten Bedarfsermittlungsinstrumente wurden kennen gelernt. Hierzu sind ihnen die von verschiedenen Fachgesellschaften veröffentlichten Checklisten bekannt.

Die Teilnehmenden haben erfahren, dass der Fokus insbesondere in dem jeweiligen länder- beziehungsweise kommunalspezifischen Bedarfsermittlungsinstrument liegt, auf welches vertieft eingegangen wird. Sie haben erlernt, das Instrument ihrem Adressantinnen- / Adressatenkreis bedarfsgerecht zu erläutern. Sie können auch über das Bedarfsermittlungsgespräch aufklären und ggf. mit den Adressantinnen und Adressaten gemeinsam Wünsche und Ziele vorbesprechen.



	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Präsentation der entsprechenden Klassifikationen• Besprechung von Fallbeispielen• Vornahme praktischer Übungen• Selbsterfahrung anhand von Gruppenarbeiten



Modul 6 – Grundlagen Sozialer Arbeit	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Leistungssystem Kinder- und Jugendhilfe- Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung- Gesprächstechniken- Grundlagen zu inklusivem Kinderschutz/Kindeswohl- Sozialpädagogische Diagnostik sowie Grundzüge heilpädagogischer Diagnostik- Berichtswesen und Berichterstattung bezüglich der Begleitung von Adressatinnen und Adressaten
	Lernziele
	<p>Die Teilnehmenden haben vermittelt bekommen, dass Soziale Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Leistungen und Aufgaben der Träger der (öffentlichen und freien) Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien umfasst. Sie haben eine Vorstellung, dass die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem dazu beitragen sollen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Eltern / andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungskompetenz und -leistung zu unterstützen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Teilnehmenden haben das Leistungsspektrum des Jugendamts von Angeboten und Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung der jungen Menschen wie auch den Schutzauftrag des Jugendamts bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verinnerlicht. Sie haben Grundkenntnisse im Leistungsrecht des SGB VIII, und kennen den Unterschied zwischen objektiv rechtlichen Verpflichtungen und subjektiven Rechten.</p> <p>Die Tätigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) (bzw. dessen besondere lokale Strukturen) sind den Teilnehmenden bekannt und Sie kennen Möglichkeiten und Notwendigkeiten sich mit diesem zu vernetzen.</p> <p>Außerdem haben die Teilnehmenden Grundkenntnisse von den jeweiligen Rechtsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern, Leistungsberechtigten und öffentlichen Leistungs- und Kostenträger (jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis).</p> <p>Ihnen sind die Handlungsgrundsätze der Kinder- und Jugendhilfe, dialogische, subjektorientierte, inklusive Aushandlung von Entscheidungs- und Hilfeprozessen, geläufig.</p> <p>Die Teilnehmenden sind in den Grundlagen der Gesprächsführung und im Umgang mit Beratungssituationen geschult. Sie haben ein Verständnis für spezifischen Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten entwickelt und können diesen im Beratungsetting adäquat begegnen, indem sie in systemische Methoden eingeführt sind. Sie sind in der Lage, Gesprächsprotokolle ergebnisorientiert zu führen/dokumentieren. Sie haben die Fähigkeit, eigene Berichtsformate zu gestalten.</p> <p>Die Teilnehmenden können die sozialpädagogische Diagnostik als Klärung des Hilfebedarfs sowie die sozialpädagogische Intervention als (Planung und) Durchführung der Hilfe einordnen. Zudem sind ihnen Grundzüge der heilpädagogischen Diagnostik bekannt.</p> <p>Die Teilnehmenden haben die Inhalte und Voraussetzungen der zentralen Regelung zur Hilfeplanung vermittelt bekommen. Sie wissen, dass die Hilfeplanung ein sozialpädagogischer Aushandlungs- und Entscheidungsprozess zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Adressatinnen und Adressaten und den Leistungserbringern ist. Sie können die umfangreiche Bedeutung von gelungener Einbeziehung</p>



	bzw. Mitwirkung der Adressatinnen / Adressaten und guter Kooperation aller am Hilfeprozess Beteiligten einordnen. Die Teilnehmenden können daher ihre Adressatinnen und Adressaten über ihre Mitwirkungs-, Mitgestaltungs- und Beteiligungsrechte aufklären.
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Klientenzentrierte Gesprächsführung (Input + Rollenspiel) durchführen• Verschieden systemische Methoden besprechen und erproben• Inter- und Supervision• Lektüre von Gesetzestexten, insb. SGB VIII



Modul 7 – Beratung und Begleitung von Adressatinnen / Adressaten	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Ausrichtung auf Beratung der Adressatinnen und Adressaten gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII (Doppelmandat)- Techniken zur Konfliktbewältigung- Beratungsmethoden
	Lernziele
	<p>Die Teilnehmenden sind in der Lage Methoden zum Erfassen von komplexen (Familien-) Situationen anzuwenden sowie ihre Perspektive zu wechseln. In der Anwendung von konfliktvermeidenden und -mediierenden Methoden sind sie sicher und haben sich während des Moduls in ihrer Kritikfähigkeit, ihren Reflexionsfähigkeiten und ihrer Fähigkeit zum Perspektivwechsel weiterentwickelt.</p> <p>Die Teilnehmenden haben Kenntnisse für mögliche Zuständigkeitskonflikte in Ihrer Rollenidentität zwischen den verschiedenen Beratungsaufgaben und der Prozessbegleitung erworben. Sie können diese Kenntnisse in ihrer alltäglichen Arbeit anwenden und die (möglicherweise) Leistungsberechtigten in Antragstellung, Verfolgung sowie dem Wahrnehmen von Leistungen unabhängig unterstützen.</p> <p>In Bezug auf die Begleitung der Adressatinnen und Adressaten beginnt diese mit dem Verstehen und Erfassen der jeweiligen Anliegen und möglicher Bedarfe und kann im Weiteren die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und/oder der Antragstellung bedeuten. Die Teilnehmenden kennen ihre Beratungs- und Begleitungspflichten und setzen diese in einer für die Zielgruppe wahrnehmbaren und erfassbaren Art und Weise um (vgl. Modul 8 Barrierefreie Kommunikation). Sie haben außerdem Kenntnis davon, dass sie als Vertrauenspersonen an Hilfeplan-, Gesamtplan-, Teilhabeplanverfahren und -konferenzen teilnehmen und ihre Zielgruppe entsprechend dazu aufklären können.</p> <p>Für die Beratungs- und Begleitungstätigkeit verfügen die Teilnehmenden über Kernkompetenzen in (sozial)pädagogischen Beratungsmethoden sowie entsprechende Gesprächstechniken. Die Teilnehmenden sind darin geschult, Gespräche deeskalierend zu führen und Perspektivwechsel vorzunehmen.</p> <p>Sie haben Kenntnisse über die Familiensituationen junger Menschen mit Behinderungen und kennen entsprechende familiäre Coping- und Bewältigungsstrategien.</p> <p>Die Teilnehmenden haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass eine entsprechende Beratungshaltung für ihre Tätigkeit notwendig ist. Die Entwicklung dieser Haltung als ständigen Lern- und Weiterentwicklungsprozess zu verstehen, haben die Teilnehmenden verinnerlicht. Zudem verfügen sie über ein Bewusstsein hinsichtlich möglicher Belastungen von Familien und haben ein Wissen über Entlastungsmöglichkeiten für Eltern / Personensorgeberechtigte (Beratung, Kurzzeitpflege, Kur- und Reha-Angebote, Angebotslandschaft, Kindergruppen (Pekip), Unterstützende Dienste) sowie die Möglichkeit, zu Selbsthilfegruppen und Elternvertretungen zu vermitteln.</p>
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Besprechung verschiedener Beratungsmethoden• Durchführung und Nachbereitung eines Beratungsprozesses• Supervision / Intervention• Rollenspiele



Modul 8 – Barrierefreie Kommunikation	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Einfache/leichte Sprache- Unterstützte Kommunikation- Ausrichtung der Kommunikation auf die Belange der Adressatinnen und Adressaten- Wissen über Dolmetscher-Leistungen und deren Nutzung
	Lernziele
	<p>Das Modul vermittelt den Teilnehmenden die Grundsätze der einfachen/leichten Sprache, Typen von Kommunikationsbarrieren sowie Möglichkeiten der Unterstützungsmittel.</p> <p>Die Teilnehmenden haben die Sensibilität erworben, ggf. bereits im Vorfeld eines Termins mit den Adressatinnen und Adressaten abzustimmen, welche Hilfe, Unterstützung oder welche Voraussetzungen benötigt werden, um an dem vereinbarten Termin teilzuhaben oder kommunizieren zu können.</p> <p>Die Teilnehmenden sind grundsätzlich in der Lage mit unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten verständlich, wahrnehmbar und nachvollziehbar zu kommunizieren. Sie sind sich darüber bewusst, dass sich die Kommunikationsformen an dem Entwicklungsstand, den Kommunikationsfähigkeiten / -möglichkeiten und den Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten zu orientieren haben. Sie sind sich der Verantwortung bewusst, dass ihre Kommunikation von den Adressatinnen und Adressaten entsprechend aufgenommen und empfangen werden kann.</p> <p>Die Teilnehmenden haben ein Bewusstsein für mögliche Kommunikationsbarrieren entwickelt und ein entsprechendes Methodenwissen zu unterstützter Kommunikation, barrierefreier / barrierearmer Kommunikation sowie leichter Sprache erlangt und können dieses anwenden. Die Teilnehmenden haben Wissen über Unterstützungsleistungen und Hilfsmittel wie etwa Gebärden, Piktogramme, Bilder oder technische Hilfsmittel. Entsprechende einzubeziehende Dolmetscher-Leistungen und deren Nutzung sind bekannt bzw. können praktisch angewendet werden.</p>
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Präsentation von Input-Videos• Informationsaustausch zu PDF/UA• Experten und Expertinnen in eigener Sache als Referierende• Hospitationen in Einrichtungen mit spezialisiertem Fachwissen



Modul 9 – Netzwerkarbeit und Kooperation

Lerninhalte

- Kompetenzen im Netzwerkmanagement
- Methoden der Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene
- Chancen und Möglichkeiten kommunaler Kooperationsnetzwerke in Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe
- Methoden der Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse über landesspezifische Besonderheiten (Netzwerke Frühe Hilfen, Ombudsstellen, Selbstvertretungen, Selbsthilfegruppen, Peer-Beratung, Ehrenamtsstrukturen etc.)

Lernziele

Die Teilnehmenden haben ein Verständnis von den grundsätzlichen Vorteilen einer gelingenden Netzwerkarbeit und Kooperationsstruktur erworben. Ihnen ist verständlich, dass zum einen für die Inanspruchnahme der Verfahrenslotsinnen und -lotsen wichtig ist, dass die Adressatinnen und Adressaten über dieses Angebot und dessen Mehrwert in Bezug auf die Unterstützung bei der Antragstellung bis hin zur Leistungsgewährung und darüber hinaus informiert sind. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dar, dass Familien mit Hilfe- und Beratungsbedarf sich eher an die Verfahrenslotsinnen und -lotsen wenden, auch wenn diese formal Teil des Jugendamtes sind und diese Tatsache mitunter Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme von Hilfe durch das Jugendamt auslöst. Diese Möglichkeit der Bewertung ist den Teilnehmenden bewusst und sie haben einen sensiblen Umgang damit verinnerlicht.

Den Teilnehmenden ist auch bekannt, dass die aufgebauten und gepflegten Netzwerkstrukturen die Grundlage für das (regionale) Fachwissen über Angebote, Anbieter und weitere Ansprechpersonen (sowie die damit zur Verfügung stehenden Expertisen) für die eigene Arbeit als Verfahrenslotsinnen und -lotsen darstellen. Den Teilnehmenden ist bewusst, dass Beratungsanliegen von jungen Menschen und ihren Familien sich gegebenenfalls nicht auf einen konkreten Leistungsbezug richten, sondern eher auf weiterführende (spezialisierte) Beratung ausgerichtet sind. Das dafür entsprechende Netzwerk bzw. die dafür in Betracht kommenden Ansprechpersonen zu kennen und die Adressatinnen und Adressaten an diese weiterzuleiten, ist Teil einer notwendigen Kooperations- und Netzwerkarbeit zugunsten der jungen Menschen und ihrer Anliegen. Die Teilnehmenden werden sensibilisiert, dass durch eine enge Kooperation mit den Rehabilitationsträgern außerdem Schnittstellenproblematiken eher erkannt und für die Erarbeitung des Berichts (§ 10b Abs. 2 SGB VIII) als Weiterentwicklungsbedarfe aufgenommen werden können.

Die Teilnehmenden haben zudem einen Überblick bekommen, welche Pflichten zur Zusammenarbeit bzw. Kooperation aus dem Gesetz abzuleiten sind. Sie wissen, dass die Sozialleistungsträger verpflichtet sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch eng zusammenzuarbeiten (§ 86 SGB X). Für den Bereich des Rehabilitationsrechts ist die enge Zusammenarbeit in § 25 Abs. 1 SGB IX konkretisiert - auch für das Jugendamt als Rehabilitationsträger. Zudem haben sie davon Kenntnis, dass die Rehabilitationsträger regionale Arbeitsgemeinschaften bilden sollen (§ 25 Abs. 2 SGB IX).

Sie kennen aus dem SGB VIII die Vorschrift zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII), in der u.a. benannt sind: Eingliederungshilfeträger, Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.



	<p>Die Teilnehmenden haben ein Verständnis über die Einbeziehung weiterer Kooperationsstellen und kennen deren inhaltliche Schwerpunktsetzungen: Kinderärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), Beratungsstellen, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB), Selbstvertretungen und Betroffenenverbände, Beauftragte für Menschen mit Behinderung (siehe hierzu Anlage 1).</p> <p>In Bezug auf die erforderliche Öffentlichkeit für ihre künftigen Beratungsangebote haben die Teilnehmenden entsprechende Stellen (siehe hierzu Anlage 1) besprochen. Ihnen ist die Wichtigkeit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit bewusst, um ihre Aufgabe, ihre Rolle und ihre Beratungsangebote auch bei den jungen Menschen und Familien bekannt zu machen, die bisher noch keine Leistungen erhalten oder bei denen keine (abschließende) Diagnose vorliegt.</p>
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Besprechung von § 81 SGB VIII• Internet-Recherche der eigenen (oder einer beispielhaften) Kommune mit den in Frage kommenden Netzwerkstellen• Hospitationen in anderen Stellen und Einrichtungen• Erstellung eines exemplarischen Flyers oder Erarbeitung der entsprechenden Inhalte



Modul 10 – Verwaltung und Administration	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeines Wissen über relevante Institutionen, Beratungsstellen, Leistungsträger- Systemkenntnis kommunale Selbstverwaltung- Dokumentations-, Berichts-, und Antragswesen- Sachliche und örtliche Zuständigkeitsklärung- Finanzierungsstrukturen mit besonderer Berücksichtigung länderspezifischer Regelungen- (Selbst)Evaluationsmethoden
	Lernziele
	<p>Den Teilnehmenden, die in dem Gesamtsystem der Jugendamtsstruktur eingebunden sind, sind die Organisation des Jugendamtes und die Bedeutung der Zweigliedrigkeit bekannt (§ 70 SGB VIII). Sie wissen auch, dass die einzelnen Aufgaben (Planung und Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort) der örtlichen Träger der Jugendhilfe als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt werden.</p> <p>Weiterhin ist den Teilnehmenden die Bedeutung der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bewusst und sie haben Kenntnisse über die jeweiligen landesspezifischen Regelungen.</p> <p>Ihnen ist die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bewusst und sie kennen die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben sowie die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung (§ 79 SGB VIII).</p> <p>Die Teilnehmenden haben Grundkenntnisse darüber erlangt, wie essenziell das Wissen über die örtliche Hilfe- und Angebotsstruktur für Ihre (Beratungs- und Unterstützungs-)Tätigkeit ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Kommunalverwaltung haben die Teilnehmenden erfahren, dass die Gemeindevertretung das Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltung ist. Sie wissen, dass die Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Kommune repräsentieren. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), die ein von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragener Fachverband für kommunales Management ist, ist den Teilnehmenden ein Begriff.</p> <p>Sie haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass für ihre Tätigkeit wichtig ist, die jeweilige Organisation ihrer Kommunalverwaltung (Dezernate, Fachbereiche wie auch Ausschüsse, Gremien etc.) zu überblicken. Bestehende Regelungen (Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen etc.) sind von den Teilnehmenden in ihrem jeweiligen Jugendamt zu erfassen. Sie haben Grundkenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung von Planstellen.</p> <p>Zudem haben die Teilnehmenden einen Überblick über kommunale Verwaltungsstrukturen (u.a. Jugend, Soziales, Bildung, Arbeit, Wohnen). Grundkenntnisse über das kommunale Formular- und Antragswesen sind ihnen bekannt.</p> <p>Die Verknüpfung der ihrer Tätigkeit zu den Jugendhilfeausschüssen ist den Teilnehmenden bekannt und Sie haben Kenntnis über die kommunalpolitische Relevanz ihrer Tätigkeit.</p>



	Die Teilnehmenden haben erfahren, dass kommunales Handeln unter Aufsicht des jeweiligen Bundeslandes steht. Dabei wird zwischen der Rechts- und der Fachaufsicht unterschieden.
	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Besprechung von Organisationsplänen (Produktplan, Aufbaustruktur etc.) einer Beispiel-Kommune• Auseinandersetzung mit der Struktur des eigenen Jugendamtes



Modul 11 – Bericht zum Veränderungs- und Transformationsprozess	
	Lerninhalte
	<ul style="list-style-type: none">- Berichterstattung (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)- Grundlagenwissen zu Organisationsentwicklung- Lösungsorientierte Herangehensweisen- Transferkompetenz- Organisationsmodelle und Möglichkeiten der Weiterentwicklung behördlicher Strukturen- (Agile) Projektmanagementmethoden
	Lernziele
	<p>Die Verpflichtung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen nach Abs. 2 des § 10b SGB VIII, den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen zu unterstützen und über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zu berichten, ist den Teilnehmenden bekannt. Mögliche inhaltliche Aspekte eines Berichtes (wie zum Beispiel Anzahl der Beratungen, Art der Anliegen und Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten, Schnittstellen- und Zuständigkeitsfragen, Einbeziehung in die Planverfahren etc.) sind besprochen worden. Im Hinblick auf die Berichterstattung haben die Teilnehmenden den möglichen Kreis von Adressatinnen und Adressaten der Berichte ebenfalls besprochen und haben Grundkenntnisse darüber, welche Stellen bzw. kommunalpolitische Gremien einzubeziehen und zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ihnen ist die Bedeutung ihrer Rolle im Rahmen des Umsetzungsprozesses, der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe, bekannt und die Komplexität der Implementierung eines umfangreichen neuen Aufgabengebiets in vorhandene Behördenstrukturen ist ihnen bewusst.</p> <p>Sie haben Grundzüge der Organisationsberatung und -entwicklung erfahren und sind in der Lage, zu lösungsorientierten Herangehensweisen beizutragen.</p> <p>Sie haben in Bezug auf die Organisationsentwicklung einen Überblick darüber, ressourcenschonend Prozesse durchzuführen sowie vorhandene Potentiale einzusetzen. Sie haben Grundkenntnisse vom Nutzen, dem Effekt und der Etablierung unterstützender Personengruppen (Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppen etc.) und Formate (Leistungsrunde, Arbeitstreffen etc.). Die Teilnehmenden haben zudem eine Vorstellung, komplexe Umsetzungsprojekte sinnvoll in Schlüsselprozesse aufzuteilen. Ihnen sind die Grundätze der Projektplanung (Aufgabenplanung, Personalplanung, Finanz- und Zeitplanung) bekannt.</p> <p>Darüber hinaus haben die Teilnehmenden Grundkenntnisse über Planung und Durchführung einer (Selbst-)Evaluation sowie über die dafür erforderlichen quantitativen und qualitativen Methoden.</p> <p>Die Teilnehmenden haben einen Blick für und ein Methodenwissen bezüglich hilfreicher Vorgehensweisen in Konfliktfällen. Organisationsuntersuchungen und Stellenbemessungspläne sind ihnen als Instrumente bekannt. Weiterhin haben Sie die Kompetenz erworben, Konflikte in Veränderungsprozessen zu erkennen, einzuordnen und zu moderieren.</p>



	Methoden
	<ul style="list-style-type: none">• Simulation eines Projektmanagements• Durchführung eines Beispielprojektes• Beispielhafte Berichterstellung



Modul 12 – Länderspezifika und kommunale Besonderheiten	
	<p>Lerninhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rahmenverträge Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe - Zuständigkeiten und Zuständigkeitsklärung - Berichts- und Antragswesen - Wissen regionalspezifischer Bedarfsermittlung - Reportingsysteme für Verfahrenslotsinnen und -lotsen - Einbindung in die Jugendhilfeplanung
	<p>Lernziele</p> <p>Die Teilnehmenden haben Kenntnis davon, dass die bundesrechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist und dass eine ergänzende Gesetzgebung durch die Länder erfolgt.</p> <p>Die Teilnehmenden habe erfahren, dass sich die Träger der Jugendhilfe nach den landesrechtlichen Vorschriften bestimmen (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). Sie wissen, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichtet und zur Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII) errichtet.</p> <p>Auch wissen sie, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen schließen (allg. §§ 78a ff. SGB VIII). Ihnen sind die Grundzüge der Rahmenverträge bekannt.</p> <p>Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe ist den Teilnehmenden ebenfalls bekannt, dass für eine einheitliche Gestaltung der Eingliederungshilfeleistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer Rahmenverträge geschlossen werden (§ 131 SGB IX).</p> <p>Die Teilnehmenden haben weitere Länderspezifika kennengelernt: Sie wissen, dass die jeweiligen Bundesländer dazu berechtigt sind, das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen (vgl. in NI. B.E.Ni, in NRW BEI-NRW oder in TH ITP).</p> <p>Darüber hinaus haben sie Grundkenntnisse darüber erlangt, in welcher Weise Reportingsysteme entwickelt und etabliert werden können, um zum einen vorhandene Strukturen zu nutzen und zum anderen die Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen zu unterstützen. Sie haben sich ein Bild über die vorhandene Jugendhilfeplanung gemacht und Möglichkeiten erarbeitet, in diese eingebunden zu werden.</p>
	<p>Methoden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung eines Rahmenvertrages Kinder- und Jugendhilfe / Eingliederungshilfe • Erarbeitung des kommunalen Berichts- und Antragswesens • Darstellung der kommunalen Strukturen anhand eines selber erstellten Schaubildes • Entwicklung unterschiedlicher Modelle zur Einbindung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen in die bestehende Jugendhilfeplanung



4. Liste Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Die folgende Auflistung dient als Anregung für potenzielle relevante Netzwerk- und Ansprechpartnerinnen und -partner. Sie dient nicht als abschließende und vollständige Auflistung und ist daher alphabetisch sortiert. Die regionalen und kommunalen Strukturen, Bezeichnungen von Einrichtungen und Themenschwerpunkte können sehr unterschiedlich gelagert sein.

- (Kinder-) Ärztinnen und Ärzte
- Angebotslandschaft der Träger (ambulante und freie Träger EGH und KJH)
- Bildungseinrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Krippen, Schulen, Familienbildungsstätten)
- Ehrenämter Hebammen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Ferienangebote
- Frühe Hilfen-Netzwerke
- Frühförderstellen
- Geburtskliniken und Hebammen
- JH-Ausschuss
- (Kinder-) Kliniken
- (Kindernetzwerk stellt Zusammenfassung aller Selbsthilfegruppen zur Verfügung)
- Krankenkassen
- Kur- und Reha-Angebote
- Kurkliniken, Entlastungsangebote für Eltern, Kinderholpize
- Kurzzeitpflege, Unterstützende Dienste
- Ombudsstellen
- Pflegedienste
- Pflegeeltern, Vormünder, Ergänzungspfleger
- Physio-, Ergo-, Logopädie- und heilpädagogische Praxen und weitere
- Psychiatrien, Psychiaterinnen / Psychiater
- Psychologinnen, Psychologen / Psychotherapeutinnen, -therapeuten
- Reha-Träger
- Rentenversicherungsträger
- Schulen sowie Jugend- und Schulsozialarbeit
- Selbsthilfegruppen
- Sozialausschuss
- Sozialpsychiatrische Dienste
- Sozialraumteams
- Spielgruppen / Pecip-Gruppen
- SPZs
- Stellen für Opferhilfe
- Tageskliniken
- und Weitere
- Vereine
- Vorhandene Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung und weitere)
- Vorhandene Gremien (z.B. AG 78 SGB VIII und AG 98 SGB IX und weitere)